



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr.AN/Gu
05.03.1996

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und
das FSVG geändert wird (= sozialversicherungs-
rechtlicher Teil des Strukturanpassungsgesetzes 1996)**

Betrifft GESETZENTWURF

Zl.-GE/19

Datum: 8. MRZ. 1996

Verteilt

8.3.96

z. A. Klement

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Strukturanpassungsgesetzes 1996 erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



Mag. Klaus Hübner e.h.

Der Kammerdirektor:

Dr. Gerald Klement

Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

04. März 1996

Referent:
StB KR W. Sedlacek
Tel. 588 33/139

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das FSVG geändert wird (= sozialversicherungsrechtlicher Teil des Strukturanpassungsgesetzes 1996)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nimmt zu den übermittelten Entwürfen wie folgt Stellung:

Art. ? 14 SV-Pflicht von Werk- und "freien" Dienstverträgen (§ 4 Abs. 3 Z 12 ASVG)

Die Kammer der WT unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen, die Umgehung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen zu verhindern.

Obwohl den Gebietskrankenkassen zur Abgrenzung zwischen sv-pflichtigen Dienstverhältnissen und nicht der SV-Pflicht unterliegenden Werk- und "freien" Dienstverträgen ausreichende Judikatur zur Verfügung steht und sie daher schon dadurch in der Lage sind, "Umgehungsgeschäften" und "Scheingeschäften" entgegenzutreten, könnte sich die Kammer der WT zur Erleichterung dieser Abgrenzung auch eine neue gesetzliche Regelung vorstellen, wenn diese einerseits zur Rechtssicherheit beiträgt und andererseits ausschließlich Umgehungstatbestände verhindert.

Der vorgeschlagene neue § 4 (3) Z 12 ASVG geht jedoch weit über diese Zielsetzung hinaus, will nicht nur die Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnissen verhindern, sondern auch Personengruppen neu in die SV-Pflicht einbeziehen, die dieser mit ihren Tätigkeiten noch niemals unterlegen sind.

Überdies leistet die neue Bestimmung in der geplanten Fassung keinen Beitrag zur Rechtssicherheit: Sie enthält einen neuen im ASVG bisher nicht verwendeten und daher auch - abgesehen von der im § 4 (3) Z 12 enthaltenen gesetzlichen Fiktion - nicht definierten Begriff ("dienstnehmerähnlich"), grenzt überdies nicht zwischen Werk- und "freien" Dienstverhältnissen ab, die der Vermeidung der SV-Pflicht als Dienstnehmer iSd § 4 (2) ASVG dienen, und solchen, die ohnehin bereits von einer SV-Pflicht (zB nach § 4 Abs. 3 Z 1-11 ASVG oder nach GSVG oder nach FSVG oder möglicherweise auch nach BSVG) erfaßt sind und muß daher zu Doppelversicherungen führen.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Die in der vorgeschlagenen Fassung des § 4 (3) Z 12 ASVG enthaltene gesetzliche Fiktion bezeichnet als "dienstnehmerähnlich" alle jene Personen, die "gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringen, wenn sie nicht schon Dienstnehmer iSd § 4 (2) ASVG sind" und nimmt daher auf bisher schon seit Jahren bestehende Sozialversicherungsverhältnisse in anderen Systemen (zB GSVG) keine Rücksicht.

Wäre da nicht der Einschub "im Zweifel" (gilt als "dienstnehmerähnliche" Person, wer gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringt), so würden nach Meinung nach Kammer der WT in Zukunft alle Dienstleistungen - egal von wem in welcher Form erbracht - dieser neuen gesetzlichen Bestimmung unterliegen!

Die Kammer der WT lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich und zur Gänze ab und empfiehlt eindringlich, neue diesbezügliche Überlegungen anzustellen.

Da die Neuformulierung und die für eine solch einschneidende Bestimmung unerlässliche Begutachtung einige Zeit erfordern, schlägt die Kammer der WT vor, die gesamte Neuregelung aus dem jetzt vorliegenden Konsolidierungspaket herauszunehmen und im Rahmen einer eigenen ASVG-Novelle neu zu behandeln. Da "Altverträge" ohnehin erst ab 01.01.1997 in die neue Versicherungspflicht fallen sollen, bleibt genug Zeit für eine ordentliche, der Zielsetzung gerecht werdende Neuregelung, die auch von allen Interessenvertretungen mitgetragen werden kann.

Nach dieser allgemeinen Feststellung zu einigen Details iZm der neuen SV-Pflicht nach § 4 (3) Z 12 ASVG:

Z 1 (§ 3 Abs. 3 ASVG):

Hier fehlt der Hinweis darauf, daß die vom § 4 (3) Z 12 neu erfaßte Personengruppe nur dann als im Inland beschäftigt gilt, wenn sie nicht aufgrund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegt.

Es wäre daher besser, den bisherigen Text des § 3 (3) so zu formulieren, daß auch die vom § 4 (3) Z 12 neu erfaßte Gruppe in den schon bestehenden Text miteinbezogen wird und nicht nochmals ein notwendigerweise zum großen Teil gleich lautender neuer Satz angefügt werden muß.

Z 2 (§ 4 Abs. 3 Z 12 ASVG):

ISd vorstehenden Ausführungen lehnt die Kammer der WT diese Bestimmung - so wie sie derzeit formuliert ist - ab.

Wenn aber daran gedacht ist, bisher nicht versicherungspflichtige Personengruppen nunmehr neu zu erfassen, müßten entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen werden, wie dies bei Einbeziehung neuer Personengruppen in die SV-Pflicht bisher immer der Fall war (zB Gesellschafter-Geschäftsführer in das GSVG, Ärzte in das FSVG, etc.). Es könnte der Fall eintreten, daß ältere neu einbezogene Personen (zB ein im Werkvertrag tätiger selbständiger Zivilingenieur oder ein substituierender Rechtsanwalt) aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, die für einen Pensionsanspruch erforderlichen Versicherungsmonate zu erwerben.

Auf die erforderliche Abgrenzung zu bereits sv-pflichtigen Werk- und Vertragsverhältnissen ist die Kammer der WT vorstehend bereits eingegangen, sie könnte sich vorstellen, daß § 4 (3) Z 12 nur für jene Werk- und "freien" Dienstverhältnisse vorgesehen wird, die nicht schon von einer SV-Pflicht (zB nach § 4 Abs. 3 Z 1 - 11 ASVG, nach GSVG, FSVG oder BSVG) erfaßt sind oder von Personengruppen abgeschlossen werden, denen die Möglichkeit gegeben wurde, sich als solche in die SV-Pflicht einbeziehen zu lassen oder auch nicht (d.s. insbesondere die im § 2 Abs. 1 FSVG genannten selbständig erwerbstätigen Freiberufler).

Auch die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftstreuhändern erfolgt u.a. in Form von Werk- oder "freien" Dienstverträgen, wobei der Werk- bzw. "freie" Dienstnehmer aufgrund seiner Befugnis bereits der Pensionsversicherungspflicht nach dem GSVG unterliegt: Soll die neue Bestimmung diese Vertragsverhältnisse nun der ASVG-Pflicht zuordnen und damit die (teilweise) subsidiäre GSVG-Pflicht derogiert werden? Und sollen die in dieser Form tätigen selbständigen WT nunmehr der Krankenversicherungspflicht nach dem ASVG unterliegen, obwohl der Berufsstand gerade entschieden hat, sich nicht in die KV-Pflicht nach dem FSVG einbeziehen zu lassen?

Ein anderes Beispiel: Ein WT erstellt im Werkvertrag die Buchhaltung für seine Klienten, dies könnte genau so gut durch ASVG-pflichtige Angestellte der Klienten erfolgen. Unterliegt der WT mit diesen Werkverträgen nunmehr dem ASVG als "dienstnehmer- ähnliche" Person?

Beispiel (Gesellschafter-)Geschäftsführer einer der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehörenden GmbH: Soll diese Personengruppe, die früher insbesondere aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht gerne als Dienstnehmer iSd § 4 (2) ASVG gesehen und daher Ende der 70er Jahre alleine aus diesem Grund in das GSVG einbezogen wurde, nunmehr nach § 4 (3) Z 12 doch wieder nach dem ASVG versicherungspflichtig sein?

Wo unterscheidet § 4 (3) Z 12 ASVG zwischen "dienstnehmerähnlicher" Beschäftigung und einer anderen Beschäftigung "im Zweifel"?

Diese Bestimmung entspricht nach Meinung der Kammer der WT nicht den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit in dieser Form - es kann doch nicht sein, daß nur aus Gründen der Budgetkonsolidierung solche willkürliche Regelungen getroffen werden sollen!

Die vorgenannten Beispiele ließen sich für alle anderen Dienstleistungsberufe beliebig ergänzen.

Z 18 (§ 51 Abs. 2 ASVG):

Die Tatsache, daß der Auftraggeber seinen Beitrag (15,8 %) von der vereinbarten Gegenleistung (= Vertragshonorar) zu leisten hat, während der Auftragnehmer seinen Beitrag (13,5 %) vom "Erwerbseinkommen" iSd § 44 (1) Z 3 ASVG abführt, wird von der Kammer der WT schon aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht akzeptiert:

Die Last der Kostentragung wird nicht nur - so wie schon bei Dienstverhältnissen - in Folge der unterschiedlichen Höhe der Beitragssätze zu einem höheren Anteil der Wirtschaft zugewiesen, sondern wird die Relation der Kostentragung bei den Fällen des § 4 (3) Z 12 ASVG durch die abweichenden Beitragsgrundlagen (Auftraggeber: Honorar, wobei sogar unklar bleibt, ob inklusive oder exklusive USt; Auftragnehmer: Erwerbseinkommen, also nach Abzug der anfallenden Betriebsausgaben/Werbungskosten) zusätzlich zu Ungunsten der Wirtschaft verschoben!

Die Kammer der WT lehnt diese Art schleichernder Mehrbelastung der Wirtschaft kategorisch ab!

Z 100 (§ 459 d ASVG):

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Kammer der WT nicht administrierbar, weil die von den Abgabenbehörden des Bundes verlangten Daten diesen selbst nicht bzw. nur zum Teil bekannt sind.

Eine derartige Meldeverpflichtung der Abgabenbehörden erfordert eine vorangehende Vereinheitlichung des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes - und zwar nicht nur hinsichtlich der Beitrags- bzw. Bemessungsgrundlagen, sondern auch in bezug auf das Verfahren (siehe nachstehend).

Die Kammer der WT lehnt daher diese Bestimmung zur Gänze ab.

Z 104 (§ 539 a ASVG):

Mit dem § 539 a ASVG ("Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung") sollen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 - 24 BAO direkt auch für das ASVG gelten.

Laut den Erläuterungen zum Entwurf soll "den Sachverhalts-Beurteilungsgrundsätzen des Abgabenrechtes auch im Bereich der Sozialversicherung Geltung verschafft werden".

Der VwGH hat den Grundsatz der "wirtschaftlichen Betrachtungsweise", den Durchgriff durch die rechtliche Gestaltung auf die tatsächlichen Verhältnisse und damit die Maßgeblichkeit des wahren wirtschaftlichen Gehaltes gegenüber dessen äußerer Erscheinungsform in ständiger Rechtsprechung auch für das ASVG statuiert.

Schon aufgrund dieser Tatsache erübrigt sich der neu vorgeschlagene § 539 a ASVG.

Die Kammer der WT ist jedoch befremdet darüber, wie leichtfertig der Gesetzgeber hier vorgeht:

Während er eine verfahrensrechtliche Bestimmung der BAO herausgreift, um dadurch - wie die Erläuterungen ausführen - "Umgehungsgeschäfte" leichter aufdecken und ungerechtfertigte Belastungen der Versicherungsgemeinschaft vermeiden zu können, ist es ihm bisher nie eingefallen, andere verfahrensrechtliche Bestimmungen der BAO, die sich im Bereich des Abgabenrechtes, insbesondere auch zum Schutze der Abgabepflichtigen, sehr bewährt haben, in das ASVG zu übernehmen.

Während die BAO zB über genaue Bestimmungen zu abgabenbehördlichen Prüfungen (§§ 147 ff BAO) verfügt, gibt es solche im ASVG nicht, die Prüfungsordnungen werden von jeder autonomen Gebietskrankenkasse für ihren Bereich selbst erstellt, in einigen Bundesländern sogar bezirksstellenweise unterschiedlich.

Die BAO schützt den Abgabepflichtigen durch detaillierte verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Einhebung der Abgaben, wie zB Aussetzung der Einbringung (§ 231 BAO) oder die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen (§ 218 BAO). Solche Bestimmungen enthält das ASVG nicht oder nur in sehr eingeschränktem Ausmaße (zB § 412 Abs. 6 ASVG).

Die Kammer der WT lehnt daher den § 539 a ASVG als einseitige Einzelmaßnahme ab, ist aber bereit, darüber zu diskutieren, wenn auch alle jene verfahrensrechtlichen Vorschriften der BAO in das ASVG übernommen werden, die insbesondere dem

Rechtsschutz der Dienstgeber und nicht nur der Erleichterung, "Umgehungsgeschäfte" aufzudecken und ungerechtfertigte Belastungen der Versicherungsgemeinschaft zu vermeiden, dienen.

Geradezu als Verhöhnung der Wirtschaft empfindet die Kammer der WT die Begründung für die Neueinführung des § 539 a im Rahmen der Erläuterungen:

"Der Vorschlag folgt damit auch den Bestrebungen, die eine Vereinheitlichung zwischen dem Beitragsrecht der Sozialversicherung und dem Abgabenrecht vorsehen".

Die Kammer der WT weiß, daß Bemühungen, zu einer solchen Vereinheitlichung zu kommen, bestehen, daß die Wirtschaft hinter diesen Bemühungen steht, daß aber insbesondere die Arbeiterkammer solche Bemühungen immer wieder blockiert.

Vertreter der Kammer der WT, die an Verhandlungen teilgenommen haben, die die Vereinheitlichung zB der Beitragsgrundlagen zum Inhalt hatten, haben dies mehrmals erlebt.

Die Kammer der WT kann daher den neuen § 539 a ASVG auch aus der Sicht der Vereinheitlichung zwischen Beitrags- und Abgabenrecht nicht akzeptieren, dazu wäre - wie vorher dargestellt - ein Gesamtpaket erforderlich.

Solche Einzelmaßnahmen lehnt daher die Kammer der WT kategorisch ab.

Z 10 (§ 33 Abs. 1 ASVG):

Es ist dies ein neuerlicher Versuch, etwaige illegale Beschäftigungen durch Verkürzung der Anmeldefrist bekämpfen zu wollen.

Die Kammer der WT hat ihre Meinung dazu schon in ihren Stellungnahmen zur 49. und 51. ASVG-Novelle eindeutig und ausführlichst dargelegt.

Einerseits werden die "ehrlichen" Dienstgeber und insbesondere auch der Berufsstand der WT durch den mit dieser neuen Bestimmung verbundenen Zeitdruck belastet, andererseits wird es bei einer Kontrolle des Betriebes aber weiterhin möglich sein, auf die - wenn auch kürzere - noch nicht abgelaufene Meldefrist zu verweisen: Die von vornherein beabsichtigte Beschäftigung von nicht angemeldeten Dienstnehmern kann auch durch diese Neuregelung nicht verhindert werden.

Die Kammer der WT lehnt daher die Neuregelung insbesondere auch mit dem Hinweis ab, daß die Anmeldefristen erst kürzlich mittels Satzungsänderungen auf 7 Tage verlängert worden sind.

Nur im Falle der Berücksichtigung ihrer bereits in der diesbezüglichen Stellungnahme zur 49. ASVG-Novelle festgehaltenen Vorschläge (insbesondere Änderung und Neuordnung der Meldevorschriften und -fristen des ASVG, sowie Aufnahme der Bestimmungen des Zustellgesetzes) würde die Kammer der WT einer diesbezüglichen Neuregelung nähertreten.

Z 14 (§ 41 ASVG):

Der Gesetzgeber normiert, daß den Meldeverpflichtungen grundsätzlich mittels elektronischer Datenfernübertragung nachgekommen werden muß.

Meldungen dürfen nur insoweit außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung erfolgen, als dies die Richtlinien des Hauptverbandes vorsehen.

Diese Richtlinien stehen der Kammer der WT nicht einmal in einem Entwurf zur Verfügung, sodaß es der Kammer der WT auch nicht möglich ist, zur Neuregelung des § 41 ASVG Stellung zu nehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß teilweise auch noch (kleine) WT-Kanzleien nicht über eine elektronische Datenfernübertragung verfügen und dies auch für viele kleinere und mittlere Unternehmen zutrifft, muß die Kammer der WT zum Schutze der genannten Personengruppen diese Neuregelung zumindest so lange ablehnen, bis die diesbezüglichen Richtlinien des Hauptverbandes vorliegen.

Z 49 (§ 227 Abs. 2 ASVG) = Z 18 GSVG (§ 116 Abs. 8 GSVG):

Nachdem zukünftig Schul- und Studienzeiten jedenfalls eingekauft werden müssen, damit sie sich nicht nur bei der Bemessung der Leistungen, sondern auch für die Anspruchsvoraussetzungen auswirken, empfiehlt die Kammer der WT, diese Zeiten nicht als Ersatzzeiten, sondern als Beitragszeiten zu werten.

Dies würde sich u.a. auf die ewige Anwartschaft bei der Alterspension und für Leistungen aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes auswirken.

Z 50 und 51 iVm Z 105 (§ 227 Abs. 3 iVm § 563 Abs. 6 + 7 ASVG) =

Z 19 + 20 iVm Z 45 GSVG (§ 116 Abs. 9 iVm § 266 Abs. 5 + 6 GSVG):

Da der Einkauf von Schulzeiten in Zukunft wesentlich teurer wird, insbesondere soweit dieser nach Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgt, werden viele Personen diesen Einkauf vorziehen.

In vielen Fällen wird dies dazu führen, daß sich später beim Pensionseintritt herausstellt, daß der vorgenommene Einkauf zur Erreichung des höchstmöglichen Pensionsprozentsatzes nicht erforderlich gewesen wäre (zB, weil der Pensionseintritt erst später als geplant erfolgt oder sich in der Zwischenzeit gesetzliche Änderungen ergeben haben).

Die Kammer der WT empfiehlt daher, vorzusehen, daß Beitragszahlungen für den Einkauf von Schul-/Studienzeiten, soweit sie sich später tatsächlich nicht auf den Steigerungsbetrag auswirken, entweder rückzuzahlen oder als Beiträge zur Höherversicherung anzusehen sind.

Z 68 (§ 253 d Abs. 1 ASVG) = Z 34 GSVG (§ 131 c Abs. 1 GSVG):

Die Kammer der WT empfiehlt, zu prüfen, ob diese neu vorgeschlagene Bestimmung, nach der die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit von Männern erst nach Vollendung des 57. Lebensjahres, von Frauen aber weiterhin nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, nicht den

Gleichbehandlungsrichtlinien der EU derzeit schon widerspricht oder zumindest in naher Zukunft widersprechen wird (RI des Rates v. 19.12.1987, 79/7/EWG, Anhang XVIII Pkt. 19 des EWR-Abkommens bzw. Vorschlag für eine RI des Rates, KOM 87/494).

§ 261 Abs. 4 + 5 ASVG = § 139 Abs. 4 + 5 GSVG:

Diese neu vorgeschlagenen Bestimmungen sehen Zuschläge für den Fall vor, daß Pensionen erst nach Vollendung des 61. bzw. 56. Lebensjahres in Anspruch genommen werden und Abschläge für Pensionseintritte davor.

Die Höhe dieser Zu- oder Abschläge ist einerseits davon abhängig, in welchem Monat genau der Pensionseintritt erfolgt, andererseits davon, wieviel Versicherungsmonate zum Zeitpunkt des Pensionseintrittes tatsächlich vorliegen.

Die dafür vorgesehenen Regelungen sind derart kompliziert, daß es der Kammer der WT ohne Computerprogramm nicht möglich ist, diese nachzuvollziehen.

Wie wird es dann in Zukunft zB den Beratern der Pensionsversicherungsanstalten möglich sein, diese Berechnung dem betroffenen Versicherten gegenüber möglichst verständlich darzustellen? Wie soll sich zukünftig ein Versicherter über seine diesbezüglichen Rechte selbst ein Bild machen können?

Die Kammer der WT empfiehlt daher, diese Bestimmung unter Wahrung der gesetzten Ziele zu vereinfachen - so wie dies bisher auch der Fall war.

Z 9 sowie Z 35 bis 38 GSVG (§§ 55 Abs. 2 Z 2; 132 Abs. 1; 133 Abs. 1, 2 + 3; 133 b GSVG):

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension soll einerseits davon abhängig gemacht werden, daß die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, am Stichtag aufgegeben wurde, andererseits aber soll die Erwerbsunfähigkeitspension längstens für die Dauer von 24 Monaten gebühren.

Dies kann dazu führen, daß zB ein WT die Erwerbsunfähigkeitspension beantragt, dazu seine Kanzlei veräußert und die Befugnis zurücklegt, ihm dann die Pension für 24 Monate zugestanden wird, danach aber eine Verlängerung iSd § 133 b (1) GSVG nicht mehr erfolgt.

Dann steht dieser WT-Pensionist ohne Pension und ohne wirtschaftliche Grundlage für eine weitere Tätigkeit (er hat ja seine Kanzlei verkauft) da.

Gleichzeitig kann er aber auch einen etwaigen aus einer früheren Angestelltentätigkeit bestehenden Arbeitslosenversicherungsschutz, im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht, zukünftig nicht mehr in Anspruch nehmen, weil die Verlängerung der diesbezüglichen Rahmenfristen auf max. 3 Jahre eingeschränkt wird (§ 15 Abs. 1 AlVG).

Diese Auswirkung kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Die Kammer der WT lehnt daher die vorgesehenen Bestimmungen in dieser Form ab und empfiehlt, entweder die Befristung fallen zu lassen oder das Erfordernis, die Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, am Stichtag aufzugeben zu müssen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. Klaus Hübner e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Gerald Klement